



Elternkammer Hamburg

Kurzinformation 2010 Nr. 9

Mitteilungen der Elternkammer Hamburg über die Arbeit im Plenum, in den Ausschüssen und im Vorstand
Für alle Eltern, Elternvertreter/innen und Elternräte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass Ihre Kinder gut in das neue Schuljahr gestartet sind und möchten Sie wieder mit einer Reihe interessanter Informationen versorgen. Beim Thema „Lernmittel“ gibt es leider immer noch Schulen, die sich nicht an die Rechtslage halten. Außerdem haben wir einen Hinweis zu den ADAC-Sicherheitswesten und einiges aus der aktuellen Arbeit der Elternkammer.

Auch der Vorstand der Elternkammer hat sich verändert: Als Rechnungsführerin wurde **Karin Post** (Stadtteilschule Barmbek, Kreiselternrat 41) neu gewählt.

Ihre Elternkammer

Kosten für Workbooks und Verbrauchsmaterial

Uns sind Informationen zugetragen worden, dass einzelne Lehrkräfte bzw. Schulleitungen die Auffassung vertreten, sogenannte „**Workbooks**“ oder auch **Fotokopien** seien als „Verbrauchsmaterial“ anzusehen; sie seien daher von den Eltern zu bezahlen. Wir hatten dazu bereits in der **Elternkammer-Kurzinformation 2010-04** Herrn Senatsdirektor Norbert Rosenboom zitiert, der unmissverständlich klargestellt hat, dass die Schulen keine Ermächtigung haben, Kosten für Workbooks oder Fotokopien o.ä. von den Eltern einzufordern. Das gilt auch weiterhin.

Herr Rosenboom hatte darüber hinaus die Schulleitungen in seinem Rundschreiben vom 12.04.2010 informiert, dass sich eine Verordnung über Kostenbeiträge für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und somit „verbraucht“ werden (u.a. Bastelmaterial), in Vorbereitung befindet. Eine solche Verordnung ist noch nicht veröffentlicht. Wir weisen daher darauf hin, dass solche **Kostenbeiträge nicht erhoben** werden dürfen!

Diese Regelungen sind den Schulleitungen bekannt. Sollte es diesbezügliche Probleme an Ihrer Schule geben, so informieren Sie bitte Ihren Elternrat und Lernmittelausschuss, sowie gerne auch die Elternkammer.

Kostenbeteiligung beim Wahlpflichtunterricht

Wahlpflichtunterricht ist fester Bestandteil der Stundentafeln: Die Schülerinnen und Schüler wählen aus einem von der Schule angebotenen Portfolio Fächer aus. Oft sind dies Fächer und Themen, die nicht regulär in den Stundentafeln angeboten werden, wie etwa Holzwerken, sportliche Vertiefungsfächer oder spezieller Musikunterricht. Es handelt sich hierbei – anders als bei den „Arbeitsgemeinschaften“ am Nachmittag – um **Pflichtunterricht**, d.h. es besteht Teilnahmepflicht wie beim normalen Unterricht.

Dem entsprechend dürfen gemäß § 30 des Hamburgischen Schulgesetzes auch für den Wahlpflichtunterricht **keine Gebühren von der Schule erhoben** werden. Auch der zwingende Abschluss eines kostenpflichtigen **Leihvertrages** durch die Eltern (womöglich mit obligatorischer Versicherung des ausgeliehenen Gegenstands) ist nicht statthaft.

Die Schule hat aus ihrem Budget dafür zu sorgen, dass die für den Wahlpflichtunterricht benötigten Lernmittel **unentgeltlich** zur Verfügung stehen.

Sicherheitswesten vom ADAC

Der ADAC will zur erhöhten Sicherheit der diesjährigen Erstklässler beitragen und hat deshalb bundesweit kostenfrei Sicherheitswesten für die Erstklässler zur Verfügung gestellt. Viele Schulen haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Die Westen wurden vor kurzem an die Schulen ausgeliefert.

Das Tragen dieser Westen ist freiwillig, auch wenn diese über die Schulen bestellt und zur Verfügung gestellt wurden. Eine Haftung im Falle eines Unfalls wegen Nicht-Tragens gibt es nicht; weder für die Schule und ihre Lehrkräfte noch für die Eltern.

Die Elternkammer empfiehlt das regelmäßige Tragen der Westen oder anderer reflektierender Kleidung vor allem in der dunklen Jahreszeit, um Unfälle von vorneherein zu vermeiden.

Fachtagung der Gymnasial- und Realschulausschüsse des Bundeselternrats

Vom 24.-26.09.2010 fand in Altenburg/Thüringen eine der diesjährigen BER-Fachtagungen statt. Passend zum baldigen Start der Regionalen Bildungskonferenzen in Hamburg war das Thema des Tagung: Voraussetzungen für die Gründung lokaler, regionaler und bundesweiter Bildungsnetzwerke durch Eltern.

Der Arbeitsort unserer Kinder ist die Schule. Wie strukturiert ist eigentlich das schulische Angebot, im Allgemeinen und an Gymnasien und Realschulen im Besonderen? Welche schulischen und außerschulischen Netzwerke stehen unseren Kindern schon zur Verfügung? Und was können wir Eltern tun, um das Angebot zu erweitern?

Wie wichtig dabei der Blick über den eigenen Tellerrand ist und wie viel wir von den Erfolgen und/oder auch Misserfolgen anderer Eltern in anderen Bundesländern lernen können, wurde in intensiven Diskussionen immer wieder deutlich.

Näheres über diese Tagung und die Arbeit des Bundeselternrats findet sich unter **www.bundeselternrat.de**.

Klassenfrequenzen der 5. Klassen

Die Elternkammer hat sich in ihrer Sitzung am 31.08.2010 mit dem aktuellen Urteil des Hamburgischen Obergerichtsbereichs befasst, nach dem die **Klassenfrequenzen** in den 5. Klassen im laufenden Schuljahr

- in den **Stadtteilschulen** nicht höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, sondern **bis zu 29** und
- in den **Gymnasien** nicht höchstens 28 Schülerinnen und Schüler, sondern **bis zu 32** betragen dürfen.

Die Elternkammer hat daher gefordert, das Schulgesetz so zu ändern, dass für die jetzigen 5. Klassen

- keine Zusammenlegungen von Klassen erfolgen, mit denen die Höchstgrenzen nach OVG (29 bzw. 32) erreicht werden und
- bei zukünftigen Zusammenlegungen oder Neueinrichtungen von Klassen (etwa am Ende von Klasse 6) die Höchstfrequenzen von 25 bzw. 28 eingehalten werden.

Außerdem fordert die Elternkammer, dass für die nächsten 5. Klassen die Höchstfrequenzen 25 bzw. 28 eingehalten werden.

14. Novelle des Hamburgischen Schulgesetzes

Die Elternkammer ist von den Bürgerschafts-Fraktionen gebeten worden, sie hinsichtlich der geplanten Änderungen des Schulgesetzes vor der Verabschiedung in der Bürgerschaft fachlich zu beraten. Der Vorstand der Elternkammer hat dabei u.a. die folgenden Änderungen eingebracht:

- Schülerinnen und Schüler der **4. Klassen** nehmen – wie durch die 13. Novelle vorgesehen – an der **Klassenkonferenz** teil.
- Die Schülerinnen und Schüler der **Grundschule** erhalten mindestens einmal pro Halbjahr die Gelegenheit, ihre Anliegen der **Schulkonferenz** vorzutragen.
- An Schulen in **Langform** (organisatorische Einheit von Grund- und Stadtteilschule) wird eine Mindest-Vertretung der Eltern der Grund- und der Sekundarstufe in **Elternrat** und **Schulkonferenz** sichergestellt.
- Bei **überfachlichen Kompetenzen** wird keine **Bewertung** im Zeugnis vorgenommen, sondern eine **Einschätzung** mitgeteilt und idealer Weise im Lernentwicklungsgespräch mit den Eltern erörtert. Zu dieser Frage hatte der Vorstand der Elternkammer eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet.

Zur von der Elternkammer vorgeschlagenen Anwendung der **KESS-Faktoren** auch auf Stadtteilschulen und Gymnasien wurde von den Fraktionen mitgeteilt, dass dies derzeit nicht finanzierbar sei.

Schulschwimmen

Herr Norbert Baumann (BSB) und Herr Thomas Cyriacus (Bäderland) standen der Elternkammer in ihrer Sitzung am 31.08.2010 zu Auskünften zum Schulschwimmen zur Verfügung. Hier einige wichtige Hinweise zur Durchführung des Schwimmunterrichts:

- Personen, die die Schülerinnen und Schüler zum Schwimmbad begleiten, erhalten jedes Mal eine **Aufwandsentschädigung** von 20 € (nur Grundschule). Dieser Betrag wird den Schulen automatisch zugewiesen und kann dort von den Begleitpersonen direkt abgerufen werden.
- Sofern **Fahrtkosten** entstehen (Wegstrecke zwischen Schule und Schwimmbad über 1,5 km), dürfen die Eltern nur mit den Kosten für den sogenannten „blauen Fahrschein“ (€ 1,90) belastet werden. Dies gilt auch, wenn der Weg mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. angemieteter Bus) zurückgelegt wird. Durch die Schule kann eine Befreiung von den Fahrtkosten aus sozialen Gründen gewährt werden.
- Die Schwimmlehrkräfte werden zwar über die Schule über **chronische Krankheiten** informiert, die Eltern können aber auch direkt beim zuständigen Schwimmbad anrufen und beispielsweise auch die ersten Schwimmstunden besuchen, um die Schwimmlehrkräfte darauf hinzuweisen.
- Die vorgesehene **Wasserzeit beträgt mindestens 30 Minuten**. Die Schule sollte also eventuellen Unterricht vor und nach dem Schulschwimmen so planen, dass die Wasserzeit auch genutzt werden kann.
- Schulschwimmen darf **nicht benotet** werden: Ziel ist es, die Schwimmerquote in Hamburg zu erhöhen, eine Benotung wäre kontraproduktiv.
- Den Teilnehmern am Schulschwimmen wird eine **„Pinguin“-Urkunde** ausgehändigt, in der die erreichten Leistungen dokumentiert sind und eventuelle Defizite benannt werden.
- Die Elternkammer empfiehlt, zum Ende des vorangegangenen oder sofort zu Beginn des aktuellen Schuljahres einen **gemeinsamen Elternabend für die betroffene Klassenstufe** (3 oder 4 und 6) zu veranstalten, an dem die Schwimmlehrkräfte von Bäderland und die Sportlehrkräfte der Schule teilnehmen, und auf dem diese Punkte besprochen und Fragen sofort beantwortet werden können.

Darüber hinaus hat die Elternkammer eine Umfrage bei den Eltern zum Schulschwimmen durchgeführt und wird demnächst eine Stellungnahme zum Schulschwimmen mit weiteren Forderungen beschließen.

Stellungnahmen und Beschlüsse der EKH finden Sie im Internet unter **www.elternkammer-hamburg.de**.

Impressum

Herausgeber: Elternkammer Hamburg
Geschäftsstelle p. A. BSB, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Tel.: 040/428 63-35 27 Fax: 040/428 63-47 06
E-Mail: info@elternkammer-hamburg.de
http://www.elternkammer-hamburg.de
Druck: Behördendruckerei der BSG
Verantwortlich i. S. d. P.:
Helge Oldach, Redaktionsbeauftragter der Elternkammer
Geschäftsstelle p. A. BSB, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Die EKH-Kurzinformation wird von der Poststelle der BSB in 10 Druckexemplaren an alle Hamburger Schulen für alle Mitglieder des Elternrats sowie Lehrerkollegium/Schulleitung verteilt. Die Schulsekretariate erhalten sie zusätzlich per E-Mail mit der Bitte um Verteilung über die schulinternen E-Mail-Verteiler. Die EKH-Kurzinformation finden Sie auch auf unserer Homepage.

Sprechzeiten der EKH:

Die Geschäftsstelle ist nicht zu festen Zeiten besetzt. Hinterlassen Sie im Bedarfsfall eine Nachricht; Sie werden so bald wie möglich zurück gerufen.